

**Stadt Donaueschingen**

**Bebauungsplan  
„ehemalige Kammgarnspinnerei“**

**Planungsrechtliche Festsetzungen  
und örtliche Bauvorschriften**

Fassung 25.11.2009

**pB**

planBaar  
Dipl. Ing. Wolfgang Karrer  
Bismarckstr. 8  
78166 Donaueschingen

Tel.: 0771-3944  
Mobil: 0174 3002731  
Mail: [planBaar-donaueschngen@t-online.de](mailto:planBaar-donaueschngen@t-online.de)

## Rechtsgrundlagen:

Der Bebauungsplan „ehemalige Kammgarnspinnerei“ wurde auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften ausgearbeitet:

- Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, 466 ff)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)
- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 8.8.1995 (GBL., S. 617)
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBL., S. 582, ber. S. 698)

## A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB und BauNVO

### 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unterschiedliche Nutzungen festgesetzt. Im Einzelnen:

#### 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und BauNVO, bestehend aus den Flächen WA 1 und WA 2

#### 1.2 Gewerbegebiet gemäß (§ 8 BauNVO)

### 2 zulässige Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet

#### 2.1 allgemein zulässige Nutzungen

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 14 Abs. 2 BauNVO und § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO sind allgemein zulässig.

- Wohngebäude
- Anlagen, die der örtlichen Versorgung mit Wasser, Energie und Telekommunikation sowie der Ableitung von Abwasser dienen.

#### 2.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

Gemäss § 1 Abs. 5-9 und § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlage für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

### 2.3 Unzulässige Nutzungen

Gemäss § 1 Abs. 5-9 und § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO sind unzulässig.

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

## 3 **zulässige Nutzungen im Gewerbegebiet**

- 3.1 Im GE sind nur Betriebe zulässig, deren Immissionskontingent die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von tags **xx** dB(A)/m<sup>2</sup> und nachts **yy** dB(A)/m<sup>2</sup> nicht überschreitet.
- 3.2 Als Berechnungsgrundlage für die Lärmwerte ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm 1998), 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BimSchG vom 26.08.1998 (GBl 1998, S. 503), die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau mit Beiblatt 1, Mai 1987 und die DIN 45691 – Geräuschkontingent vom Dezember 2006 zugrunde zu legen.
- 3.3 Hinweis: Bei Erteilung von Einzelgenehmigungen ist durch geeignete Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschritten werden.

## 4 **Maß der baulichen Nutzung** (§§16-21a BauNVO)

- 4.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzungen der überbaubaren Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl, der Traufhöhe, der max. zulässigen Firsthöhe bzw. maximal zulässigen Gebäudeoberkante und der Dachform.
- 4.2 Die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, der Firsthöhe bzw. der Gebäudeoberkante, der Traufhöhe folgt durch Eintragung im zeichnerischen Teil und in den örtlichen Bauvorschriften zum vorhabensbezogene Bebauungsplan „ehemalige Kammgarnspinnerei“.

## 5 **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)

- In den Flächen **WA 1** sind nur **Einzelhäuser** zulässig.
- Für die Fläche **WA 2** wird **offene Bauweise** festgesetzt.
- Für die Fläche **GE** wird **abweichende Bauweise** festgesetzt.  
Bei der abweichenden Bauweise orientiert sich die Länge der Baukörper am Bestand. Innerhalb der festgesetzten Baugrenze dürfen weitere Gebäude errichtet werden, unter Einhaltung der Bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen.

## 6 **Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Hauptfirstrichtung wird im zeichnerischen Teil des Planes durch Planzeichen festgelegt.

## **7 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)**

- 7.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist in den zeichnerischen Festsetzungen durch Baugrenzen bestimmt.
- 7.2 Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze ist nur auf der von der Straße abgewandten Seite für untergeordnete Gebäudeteile möglich.

## **8 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 23 BauNVO)**

Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den durch Planzeichen (rot gestrichelte Linie) festgesetzten Flächen zulässig.

## **9 Wasserabfluß und Grundwasserschutz im Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

- 9.1 Anfallendes Regenwasser der Dachflächen ist soweit möglich im Produktionsprozess zu nutzen.
- 9.2 Anfallendes Regenwasser der Dachflächen ist auf den einzelnen gewerblichen Baugrundstücken breitflächig zu versickern. Es darf nur über die belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht werden. Die genaue Lage und der Aufbau der Versickerungsflächen auf den Grundstücken ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einvernehmlich mit der Stadt Donaueschingen und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu klären.

## **10 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

### **10.1 Baumpflanzungen**

Die gemäß Planeintrag zu pflanzenden Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm, in 1m Höhe gemessen, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Artenauswahl gemäß Liste 1 der Ziffer E 6 - Artenliste für Pflanzgebot (Bäume 1. Ordnung).

Pro 20 lfm ist mind. 1 größerer Laubbaum laut Vorschlagsliste zu pflanzen. Die Anpflanzung wird durch die Stadt Donaueschingen durchgeführt. Die Bepflanzung ist vom Grundstückseigentümer mit Ersatzverpflichtung auf Dauer zu unterhalten.

### **10.2 Gestaltung privater Freiflächen**

Je angefangene 300 m<sup>2</sup> privater Grundstücksfläche ist 1 Laubbaum gemäß Liste 2 der Ziffer E 6 (Bäume 2. Ordnung) als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm, in 1m Höhe gemessen, zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten.

### **10.3 Maßnahmenflächen zum Ausgleich für Eingriffsmaßnahmen**

Auf den gemäß Planeintrag festgesetzten Ausgleichsflächen sind Bäume und Sträucher gemäß der Liste 3 der Ziffer E 6 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

## **B Sonstige Bestandteile und Hinweise**

- 1 Der Bebauungsplan ist auf einer vom Vermessungsamt bezogenen digitalen Karte (BGrund) ausgearbeitet.
- 2 Ordnungswidrig im Sinne des § 213 des Baugesetzbuches handelt, wer den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

Donaueschingen, den .....

-----  
THORSTEN FREI  
(Oberbürgermeister)

**C. Örtliche Bauvorschriftensatzung zum Bebauungsplan  
„ehemalige Kammgarnspinnerei“, in Donaueschingen gemäß § 74 LBO**

**1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**

**1.1 Dachform:**

- 1.1.1 Im **allgemeinen Wohngebiet** sind bei den Hauptgebäuden Sattel- und Pultdächer zulässig.
- 1.1.2 Die Firstrichtung ist im zeichnerischen Teil festgesetzt. Garagen, Carports usw. die mit einem flachgeneigtes Dach unter  $15^\circ$  errichtet werden, müssen begrünt werden.
- 1.1.3 Im **Gewerbegebiet** wird keine Dachform festgesetzt.

**1.2 Dachneigung:**

- 1.2.1 Die zulässige Dachneigung beträgt im **allgemeinen Wohngebiet** bei Hauptgebäuden mit Satteldach:  $33^\circ - 38^\circ$   
Hauptgebäuden mit Pultdach:  $10^\circ - 15^\circ$   
Bei Doppelhäusern muss die Dachneigung einheitlich sein.  
Der ersteingereichte Antrag ist für die Dachneigung maßgeblich.
- 1.2.2 Im **Gewerbegebiet** wird keine Dachneigung festgesetzt.

**1.3 Eindeckung:**

Aufgrund der Lage des Gebietes dürfen im **allgemeinen Wohngebiet** nur Bedachungsmaterialien in den Farbtönen rot bis braun und anthrazit sowie dunkle Grautöne verwendet werden.

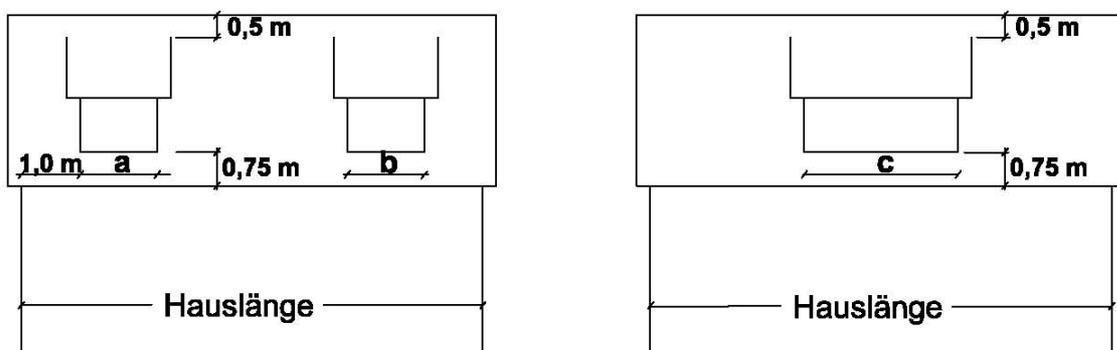
**1.4 Belichtung des Dachraumes bei Wohngebäuden:**

Zur Belichtung des Dachraumes sind Dachflächenfenster, Gaupen, Dacheinschnitte (Negativgaupen) und untergeordnete Wiederkehren zulässig.

**1.5 Dachaufbauten bei Wohngebäuden:**

- 1.5.1 Die Länge der einzelnen Gaupen bzw. Negativgaupen einschl. Wiederkehren dürfen in der rechnerischen Zusammenfassung  $1/3$  der Gebäudelänge nicht überschreiten.

**Dachaufbauten und Hauslänge**



- Breite der Gaupen  $a + b$  beträgt maximal  $1/3$  der Hauslänge.
- Breite der Gaupen  $c$  beträgt maximal  $1/3$  der Hauslänge.

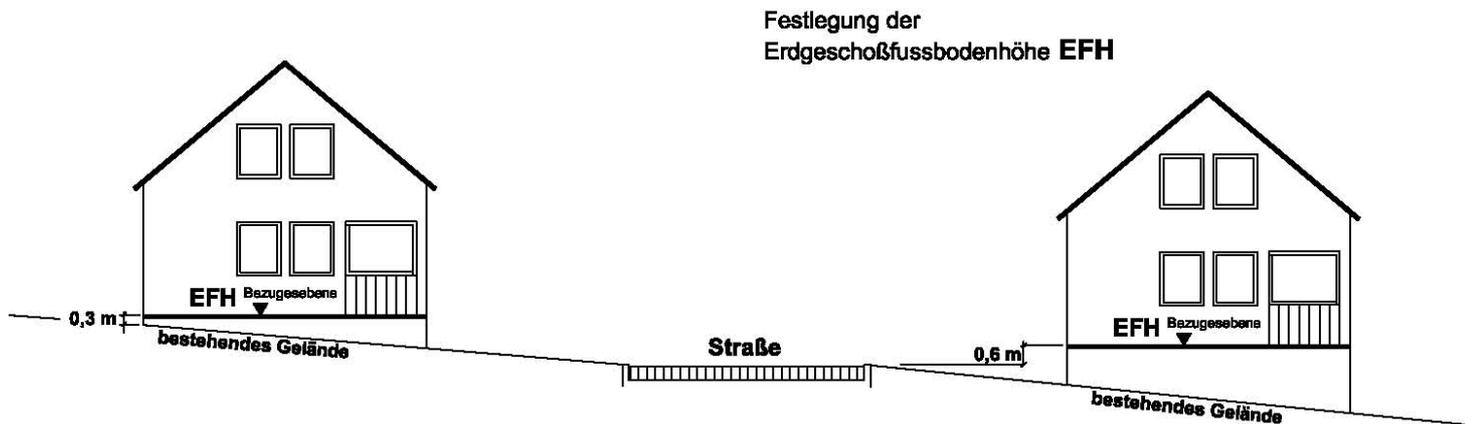
- 1.5.2 Die Abstandsfläche von Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Dachflächenfenster zum First muss mindestens 0,50 m senkrecht gemessen, zur Traufe mindestens 0,75 m und zur Giebelaußenwand mindestens 1,00 m betragen.

2. Höhe baulicher Anlagen

Die für die Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen erforderlichen Bezugspunkte werden wie folgt festgelegt:

2.1 Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) im allgemeinen Wohngebiet

Die Erdgeschossfußbodenhöhe der talseitigen Gebäude darf (Bezugspunkt Erschließungsstraße) im Mittel (Mitte Gebäude gemessen) nicht mehr als 0,60 m (über dem Straßenrandstein) betragen. Bei den Gebäuden am Hang (bergseitig) orientiert sich die Erdgeschossfußbodenhöhe an dem natürlichen Gelände. Sie darf am höchstgelegenen, gewachsenen Geländepunkt im Bereich des Hauskörpers max. 0,30 m in Erscheinung treten.



2.2 Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) im Gewerbegebiet

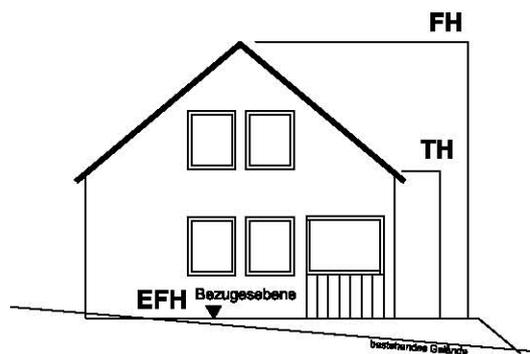
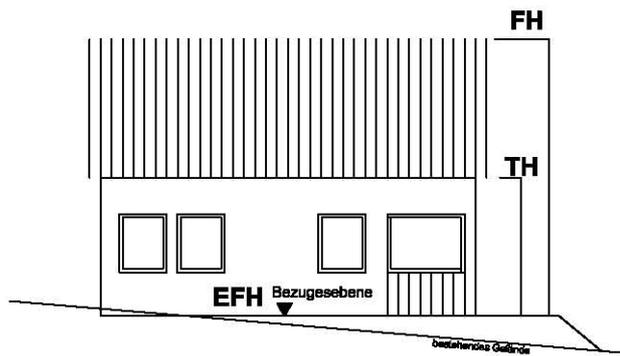
Die Erdgeschossfußbodenhöhe hat sich an der vorhandenen Erdgeschossfußbodenhöhe im Bestand zu orientieren. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist diese nachzuweisen.

2.2 Gebäudehöhe (FH)

Die Gebäudehöhe ist im zeichnerischen Teil des Planes als Höchstgrenze, festgesetzt. Sie wird gemessen von der EFH bis zur Oberkante der Außenoberkante des Gebäudes.

2.3 Traufhöhe (TH)

Die Traufhöhe ist im zeichnerischen Teil des Planes als Höchstgrenze, festgesetzt. Sie wird gemessen von der EFH bis zum Schnittpunkt der Fluchten von Aussenkante Außenwand und Außenkante Dachhaut.



Definition von Firsthöhe **FH**,  
Traufhöhe **TH** und Bezugesebene **EFH**

### 3. Anforderung an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO).

#### 3.1 Grundstücksfreiflächen

Im allgemeinen Wohngebiet sind die nicht überbauten Grundstücksflächen (Vorgärten, Gärten) bzw. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, als Grünanlagen herzustellen und zu unterhalten. Auf die in Ziffer E beigefügten Pflanzlisten wird verwiesen.

#### 3.2 Wege, Zufahrten und Stellplätze im **allgemeinen Wohngebiet**

3.2.1 Wege, Stellplätze und Garagenzufahrten auf privaten Flächen sind mit durchlässigen Belägen aus Rasengittersteinen, großfugigem Pflaster, Schotterrassen oder wassergebundener Decke zu versehen. Zur Minimierung des Oberflächenwasserabflusses ist ein Abflussbeiwert von  $> 0,6$  einzuhalten

3.2.2 Folgender Stellplatznachweis ist für Wohngebäude und Wohnungen zu erbringen:

Einfamilienhaus	2 Stellplätze
Mehrfamilienhaus bis zur Zweizimmerwohnung	je Wohnung 1,25 Stellplätze
ab Dreizimmerwohnung	je Wohnung 1,75 Stellplätze

#### 3.2 Wege, Zufahrten und Stellplätze im **Gewerbegebiet**

Im **Gewerbegebiet** sind Abstell- und Lagerflächen, Parkplätze und ähnliche nicht mit Gebäuden bebauten Flächen in Abhängigkeit von der Art ihrer Nutzung und Intensität ihrer Beanspruchung im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Stadt Donaueschingen mit Oberflächenbelägen zu gestalten, die eine maximale Versickerungsfähigkeit gewährleisten.

### 3.3 Einfriedungen

- 3.2.1 Einfriedungen und Stützmauern an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sind als Gartenstellsteine oder Mäuerchen mit einer Höhe von max. 0,30 m mit aufgesetzten Zaun oder Heckenhinterpflanzung möglich. Die Gesamteinfriedung darf nicht höher als 0,80 m sein.
- 3.2.2 Einfriedungen und Mauern entlang der 4,75 m breiten Stichstraßen müssen 0,5 m vom öffentlichen Straßenraum entfernt sein.
- 3.2.3 Die Einfriedungen und Stützmauern der nicht dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grundstücksseiten dürfen nicht höher als 1 m sein.

### 4. **Ökologie:** Oberflächenwasser, Zisternen

Das anfallenden Oberflächenwasser auf den Grundstücken im **allgemeinen Wohngebiet**, vor allem die Dachwasser, sind dem Wasserkreislauf über Zisternen wieder zuzuführen. Auffangbehälter müssen 4,7 cbm Nutzinhalt pro Grundstück aufweisen und dicht sein. Der Überlauf ist entweder auf dem Grundstück zu versickern oder mit Hilfe einer Drosseleinrichtung an den Regenwasserkanal anzuschließen.

## 5 **Werbeanlagen im Gewerbegebiet**

- 5.1 Anlagen der Außenwerbung sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 5.2 Werbeanlagen müssen von den öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 3,00 m aufweisen.
- 5.3 Die Werbeanlagen dürfen nur an der Fassade angebracht werden. Auf oder über dem Dach sind diese nicht zulässig.
- 5.4 Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf pro Grundstück 5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann die Gesamtfläche von Werbeanlagen für wirtschaftlich eigenständige Unternehmen mit separaten Betriebsgebäuden geringfügig unterschritten werden.
- 5.5 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 4,00 m über natürlichem Gelände- bzw. Straßenniveau nicht überschreiten.
- 5.6 Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 6,00 m über natürlichem Gelände- bzw. Straßenniveau nicht überschreiten.
- 5.7 Freistehende Werbeanlagen mit mehr als 3,00 m<sup>2</sup> Fläche dürfen nicht beleuchtet werden.
- 5.8 Werbeanlagen mit wechselnden oder bewegten Licht sind unzulässig.
- 5.9 Grelle oder reflektierende Werbeanlagen sind unzulässig.

## **D      Ausnahmen und Befreiungen**

Sind begründet einzelne Festsetzungen nicht realisierbar, können Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall erteilt werden.

Donaueschingen, den .....

-----  
THORSTEN FREI  
(Oberbürgermeister)

## **E. Hinweise und weitergehende Empfehlungen zum Bebauungsplan „ehemalige Kammgarnspinnerei“, in Donaueschingen**

### **1. Verwendung recyclingfähiger Baustoffe**

Bei der Baustoffauswahl ist darauf zu achten, dass umweltverträgliche, recyclingfähige Baustoffe verwendet werden.

### **2. Umweltschutz Baustoffe**

Gestaltung und Pflege der gärtnerischen Flächen sollen unter dem Gesichtspunkt des maßvollen und umweltgerechten Einsatzes von Dünger, Bodenverbesserungsstoffen und Chemieeinsatz erfolgen. Auf die Verwendung von Torf und torfhaltigen Produkten ist aus Gründen des Umweltschutzes zu verzichten.

### **3. Fassaden- und Dachbegrünung**

Bei fensterlosen Außenwandflächen der Gebäude (z.B. Giebelwände, Garagen und Carports) wird eine Begrünung mit kletternden und rankenden Pflanzen empfohlen (Pflanzenauswahl gemäß Vorschlagsliste). Flachdächer bei Nebenanlagen sind extensiv zu begrünen.

### **4. Bodenschutz (§ 1a Abs. 1 und § 202 BauGB)**

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu bewahren. Grundsätze hierfür enthalten die DIN 18915. Bei Baumaßnahmen ist ein Erdmassenausgleich anzustreben.

### **5. Bodenaustausch**

Um die Versickerungsfähigkeit der Böden zu erhalten, sollen bei Bodenaustauschmaßnahmen keine lehmhaltigen Böden eingebracht werden.

### **6. Vorschlagsliste für Pflanzenmaßnahmen**

Ziel der Vorschlagsliste ist, aus landschaftsökologischen und –gestalterischen Gründen vorwiegend heimische Pflanzenarten zu verwenden. Wesentliche Hinweise auf geeignete Arten leiten sich aus der potenziell natürlichen Vegetation aus der Erfassung der aktuellen (realen) Vegetation des Plangebietes her.

#### **Liste 1: Artenliste für Pflanzgebot (Bäume 1. Ordnung)**

Spitzahorn	(Acer platanoides)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)

#### **Liste 2: Artenliste für Pflanzgebot (Bäume 2. Ordnung)**

Feldahorn	(Acer campestre)
Birke	(Betula pendula)

Mehlbeere	(Sorbus aria)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Speierling	(Sorbus domestica)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Holzapfel	(Malus sylvestris)
Wildbirne	(Pyrus pyraeaster)

hochstämmige Streuobstbäume

### **Liste 3: Artenliste für Maßnahmenflächen**

#### **Bäume**

Feldahorn	(Acer campestre)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Holzapfel	(Malus sylvestris)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Wildbirne	(Pyrus pyraeaster)
Stieleiche	(Quercus robur)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Speierling	(Sorbus domestica)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)

hochstämmige Streuobstbäume

Gemäß NatSchG – außer bei den Streuobstbäumen - sind Arten autochthoner Herkunft zu verwenden.

#### **Sträucher**

Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
zweigrieffl. Weißdorn	(Crataegus laevigata)
eingrieffl. Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaea)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Kreuzdorn	(Rhamnus carthartica)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Heckenrose	(Rosa canina)
Essigrose	(Rosa gallica)
Weinrose	(Rosa rubiginosa)
Keilblättr. Rose	(Rosa elliptica)
Blaugrüne Rose	(Rosa vosagiaca)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Roter Holunder	(Sambucus racemosa)
wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
gewöhnl. Schneeball	(Viburnum opulus)
Rauhblättrige R.	(R. jundzillii)
Sammetrose	(R. sherardii)
Kratzrose	(R. scabriuscula)
Glanz-Rose	(R. nitidula)

**7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Eingriffsregelung werden den erstmals bebaubaren Grundstücksflächen und den Erschließungsanlagen im Sinne von § 33 Nr.1 und 2 KAG der Wohnbaufläche kostenerstattungspflichtig zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt im Verhältnis bebaubare Grundstücksfläche **xx** % und Erschließungsanlagen **yy** %.

**8. Denkmalpflege**

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde entdeckt werden, ist dies unverzüglich gemäß § 20 DSCHG der **archäologischen Denkmalpflege im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 – Denkmalpflege, Tel. 07617208-3570; Fax: 0761/208-2399** zu melden.

Donaueschingen, den ....

-----  
THORSTEN FREI  
(Oberbürgermeister)